

SARIT

Swiss Association for Research in Information Technology

(vorher: SGFI Schweiz. Gesellschaft zur Förderung der Informatik)

Statuten, Version 8. Oktober 2009

I Name und Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen 'Swiss Association for Research in Information Technology', nachstehend Gesellschaft genannt, besteht ein Verein mit wissenschaftlicher Zielsetzung ohne Erwerbszweck nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Präsidenten.

II Gesellschaftszweck

Art. 2 ¹ Die Gesellschaft fördert die Informatik und ihre Nachbargebiete durch Stärkung der entsprechenden Forschung und Entwicklung in der Schweiz, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und durch Wissenstransfer in die Anwendungen.

² Zu diesem Zweck vertritt die Gesellschaft die Interessen der Schweizer Informatikforschung gegenüber Informatik-Forschungszentren und -organisationen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen des European Research Consortium for Informatics and Mathematics (ERCIM).

³ Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks

- a. mit anderen Institutionen und Organisationen, namentlich internationalen und ausländischen, zusammenarbeiten oder sich an solchen beteiligen, insbesondere zur Förderung des International Computer Science Institute in Berkeley (ICSI),
- b. Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen, durchführen lassen oder sich daran beteiligen,
- c. Veranstaltungen und Kurse durchführen, normalerweise in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gesellschaft.

III Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitgliederkategorien*

¹ Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

² Einzelmitglieder sind Personen, welche in Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Informatik leitend tätig sind.

³ Kollektivmitglieder sind Forschungsinstitutionen, Unternehmen und Verwaltungen, welche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Informatik durchführen oder durchführen lassen. Kollektivmitglieder werden gegenüber der Gesellschaft durch natürliche Personen als Delegierte vertreten.

⁴ Freimitglieder sind Personen, die der Gesellschaft mindestens vier Jahre als Einzelmitglieder oder Delegierte angehört haben, aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 nicht mehr erfüllen.

⁵ Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zielen der Gesellschaft in ausserordentlicher Weise gedient haben.

Art. 4 *Beitritt*

¹ Wer der Gesellschaft als Einzelmitglied oder Kollektivmitglied beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid.

² Einzelmitglied wird auch, wer als Professor an einer eidgenössisch anerkannten Hochschule tätig ist und den Jahresbeitrag bezahlt.

³ Freimitglieder werden vom Vorstand ernannt.

⁴ Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung ernannt.

Art. 5 *Ausscheiden*

¹ Austritte aus der Gesellschaft sind nur auf Jahresende möglich. Wer aus der Gesellschaft austreten will, teilt dies dem Vorstand im voraus schriftlich mit.

² Mitglieder, die den Statuten zuwider handeln, insbesondere durch Nichteinhalten ihrer finanziellen Verpflichtungen, können durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6 *Beitragsdauer*

Für die Beiträge haften die Mitglieder gemäss der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

IV Organisation

Art. 7 *Organe*

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Vereinsversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Rechnungsrevisor,
- d. die Trägerschaften von Beteiligungen.

Art. 8 *Vereinsversammlung, Grundsätze*

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

³ Beschlüsse der Vereinsversammlung sind zu protokollieren.

Art. 9 *Einberufung der Vereinsversammlung*

¹ Der Vorstand lädt zur Vereinsversammlung mindestens vier Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

² Anträge zu diesen Traktanden sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

³ Eine statutengerecht einberufene Vereinsversammlung ist zu den angekündigten Traktanden immer beschlussfähig.

Art. 10 *Aufgaben der Vereinsversammlung*

Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstands und des Rechnungsrevisors,
- b. die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Trägerschaften sowie des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- c. die Genehmigung der Gesellschaftsrechnung und eigener Rechnungen von Trägerschaften nach Art. 17 nach Kenntnisnahme der Revisorenberichte,
- d. die Genehmigung des Budgets der Gesellschaft,
- e. die Einsetzung und Auflösung von Trägerschaften
- f. die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse über die Mitgliedschaft nach Art.4 Abs.1 und Art.5 Abs.2,
- g. Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11 *Stimmrechte in der Vereinsversammlung*

¹ Stimmberechtigt in der Vereinsversammlung sind die anwesenden und die vertretenen Einzelmitglieder sowie die durch ihre Delegierten vertretenen Kollektivmitglieder.

² Einzelmitglieder können nur durch andere Einzelmitglieder der gleichen Hochschule oder Forschungsorganisation vertreten werden. Ein Einzelmitglied, das andere Einzelmitglieder vertritt, übergibt dem Präsidenten zu Beginn der Vereinsversammlung eine Liste der vertretenen Mitglieder.

³ Einzelmitglieder haben eine, Kollektivmitglieder zehn Stimmen. Freimitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.

⁴ Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

⁵ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 12 *Zusammensetzung des Vorstandes*

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Wissenschaftlichen Koordinator und bis zu einem weiteren Mitglied pro teilnehmender Hochschule oder Forschungsorganisation.

² Diese werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Dem Vorstand können Einzelmitglieder, Freimitglieder und Delegierte von Kollektivmitgliedern angehören.

⁴ Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 *Aufgaben des Vorstandes*

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

² Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören insbesondere

- a. die Vorbereitung der Vereinsversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse,
- b. der Abschluss, die Kündigung und die Überwachung der Kündigungsfristen von Verträgen namens der Gesellschaft und von Trägerschaften,
- c. die wissenschaftliche Koordination zwischen Mitgliedern und Beteiligungen gemäss Art.16 Abs.1 für Programme, Projekte und Austausch,
- d. die Finanzgeschäfte der Gesellschaft,
- e. die personelle Bestellung und die Genehmigung der Geschäftsordnung aller Trägerschaften,
- f. die Überwachung der finanziellen Verpflichtungen der Trägerschaften mit eigener Rechnung,
- g. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt von Entscheiden der Vereinsversammlung nach Art.10 Abs.1 lit. e,
- h. die Trägerschaft für die Beteiligung an ERCIM.

³ Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben und Abklärungen Kommissionen einsetzen. Er orientiert darüber die Vereinsversammlung.

⁴ Der Vorstand betreibt eine Geschäftsstelle zur Vermittlung von Informationen und Bewerbungen sowie eine Finanzverwaltung.

⁵ Der Vorstand vertritt die Gesellschaft und die Trägerschaften nach aussen. Er regelt die verbindlichen Unterschriften.

Art. 14 *Arbeitsweise des Vorstandes*

¹ Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

² Die Einladungen erfolgen in der Regel durch den Präsidenten schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus. Der Vorstand kann andere geeignete Formen der Einladung (E-mail usw.) als gleichwertig beschliessen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend oder über elektronische Medien direkt in die Sitzung eingeschaltet ist. Er beschliesst mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Ein Entscheid, dem alle Vorstandsmitglieder auf dem Korrespondenzweg zustimmen, ist einem Entscheid nach Abs.3 gleichgestellt.

⁵ Der Vorstand führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 15 *Der Rechnungsrevisor*

¹ Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

² Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft sowie der Trägerschaften nach Art. 17 und berichtet darüber schriftlich an die Vereinsversammlung.

V Trägerschaften für Beteiligungen

Art. 16 *Trägerschaften, Grundsätze*

¹ Eine Beteiligung ist eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit einer Drittinstitution oder -organisation.

² Jede Beteiligung wird einer Trägerschaft zugeordnet. Die Trägerschaft ist für die optimale Nutzung der Beteiligung verantwortlich und stellt darin die fachliche Zusammenarbeit sicher.

³ Eine Trägerschaft wird durch die Vereinsversammlung eingesetzt und aufgelöst. Der Vorstand wählt Einzelmitglieder und/oder Delegierte von Kollektivmitgliedern zu Mitgliedern der Trägerschaft und ernennt deren Vorsitzenden; vorbehalten bleibt Art.17 Abs.5.

⁴ Jede Trägerschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und berichtet jährlich an die Vereinsversammlung über ihre Tätigkeit. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

⁵ Für die Beteiligung im ERCIM übernimmt der Vorstand die Trägerschaftsaufgaben.

Art.17 *Trägerschaften mit eigener Rechnung (namentlich für ICSI)*

¹ Die Vereinsversammlung kann eine Trägerschaft ermächtigen, eine eigene Rechnung unabhängig von jener der Gesellschaft zu führen, wenn dadurch der Gesellschaftszweck gefördert wird, keine Überschuldung eintreten kann und allfällige Überschüsse zumindest langfristig der Gesellschaft zugute kommen. Eine solche Rechnung untersteht den statutarischen Kontrollen nach Art. 10 lit.c und Art.15 Abs.2.

² Für grössere Beteiligungen, insbesondere am ICSI oder bei jährlichen Verpflichtungen über Fr. 50'000.-, ist die Errichtung einer Trägerschaft mit eigener Rechnung zwingend.

³ Eine Trägerschaft mit eigener Rechnung muss über gesicherte Finanzmittel verfügen, um den Verpflichtungen ihrer Beteiligungen selber nachkommen zu können.

⁴ In einer Trägerschaft mit eigener Rechnung müssen die offenen Verpflichtungen und Mittel jederzeit einsehbar sein und geltende Verträge so rechtzeitig gekündigt werden, dass keine Überschuldung auftreten kann. Bei Überschuldungsgefahr muss die Trägerschaft den Vorstand frühzeitig zur Kündigung der entsprechenden Verträge auffordern.

⁵ Wer 20% oder mehr an die finanziellen Mittel einer Trägerschaft mit eigener Rechnung beiträgt, kann Mitglieder der Trägerschaft in entsprechender Zahl bestimmen. Der Vorstand bestimmt jene Mitglieder, welche die Beiträge aus anderen Forschungsförderungen und aus Mitteln der Gesellschaft vertreten. Die Stimmrechte innerhalb der Trägerschaft richten sich nach den finanziellen Beiträgen.

⁶ Die Geschäftsordnung der Trägerschaft stellt namentlich die Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 3, 4 und 5 sicher.

VI Finanzen

Art. 18 *Finanzen, Grundsätze*

¹ Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen namentlich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Beiträgen von Forschungsförderungsinstitutionen, aus Entschädigungen für Dienstleistungen, aus

Spenden von Gönnern sowie aus unentgeltlichen Dienstleistungen an die Gesellschaft.

² Die Aufwendungen der Gesellschaft bestehen namentlich aus Beiträgen an internationale Organisationen und Projekte und aus Auslagen für Veranstaltungen der Gesellschaft sowie für Reise- und Sekretariatskosten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben.

³ Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Art. 19 *Jahresbeiträge*

¹ Einzelmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von hundert Franken.

² Kollektivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von fünftausend Franken.

³ Freimitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

⁴ Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso aber auch jede Ausschüttung aus dem Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder.

Art. 20 *Finanzen einer Trägerschaft mit eigener Rechnung*

¹ Die Einkünfte einer Trägerschaft mit eigener Rechnung bestehen namentlich aus Beiträgen von Kollektivmitgliedern und Forschungsförderungsinstitutionen.

² Die Aufwendungen einer Trägerschaft mit eigener Rechnung bestehen namentlich aus Zahlungen für vertraglich geregelte Beteiligungen sowie für damit verbundene Reise- und Sekretariatsausgaben.

³ Die Finanzverwaltung der Trägerschaften mit eigener Rechnung wird vom Finanzsekretariat der Gesellschaft besorgt.

VII Auflösung der Gesellschaft

Art. 21 ¹ Über die Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Vereinsversammlung in gleicher Form wie über eine Statutenänderung.

² Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft mit ähnlichem Zweck oder dem Schweizerischen Nationalfonds für die wissenschaftliche Forschung zu übergeben.

VIII Übergangsbestimmungen

Art. 22 ¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 17. März 1998 in Bern beschlossen und am 2. April 2003 in Bern geändert und jeweils sofort in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die Gründungsstatuten der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung der Informatik und ihrer Anwendungen vom 19. Dezember 1989.

ON/2009-10-08